

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig. Eine Zuwiderhandlung kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
2. Bei der Erstausstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
3. Seit dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstausstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
4. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 1 VO (EG) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Sofern ein alter EU-Heimtierausweis ersetzt werden soll wird empfohlen, in den neu auszustellenden Heimtierausweis ausschließlich Impfdaten einzutragen/zu übernehmen, die vom ausstellenden Tierarzt selbst durchgeführt wurden. Eine Übertragung der Impfdaten aus „gelben“ Ausweisen sollte abgelehnt werden.
6. Der Heimtierausweis darf erst ausgehändigt werden, nachdem die Tier- und die Tierhalterdaten eingetragen sind und der Tierhalter den Ausweis unterschrieben hat. **Eine Abgabe ohne Eintragungen der Halterdaten und -unterschrift ist –auch bei Züchtern oder Tierschutzvereinen- nicht zulässig.**
7. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Artikel 22 Abs. 3 VO (EG) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HI-Tier-Datenbank gewünscht ist:
  - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
  - Zeitpunkt der Kennzeichnung/ des Ablesens (Datum)
  - Alphanumerischer Code des Transponders/ Tätowierungsnummer
  - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (Nachname, Vorname, Anschrift, Land)
  - Nummer des Heimtierausweises

Der zu dokumentierende Zeitraum beträgt zehn Jahre.

8. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HIT-Datenbank möglich. Eine Bestellung per Post, Fax oder E-Mail ist nach der Registrierung des Tierarztes in der HI-Tier-Datenbank weiterhin möglich.
9. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat seit dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 576/2013).
10. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einen Tierarzt zulässig (Artikel 18 der VO (EG) Nr. 576/2013 i.V.m. § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss **vor** der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
11. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der VO (EG) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus multilocularis nach der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 vom 21. November 2017 (ABl. EU Nr. L 130, S. 1).
12. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (vgl. Listung nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2000/258/EG vom 20. März 2000 (ABl. EG Nr. L 79, S.40)  
[http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)
13. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern.  
Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist z.B. für Hunde abrufbar unter: <https://www.pei.de/DE/anzneimittel/tierarzneimittel/hunde/hunde-node.html>
14. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.
15. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.